



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Jugendarrest in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/7263

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Wie setzte sich in den letzten fünf Jahren die Gruppe der Arrestanten in der Jugendarrestanstalt Halle zusammen? Bitte nach Deliktart und Arrestdauer aufschlüsseln.**

Auf die anliegende Übersicht wird Bezug genommen.

Zur Erläuterung bemerke ich Folgendes:

Auf der ersten Seite der Anlage 1 findet sich jeweils die Anzahl der Vollstreckungsersuchen, aufgeteilt nach der jeweiligen Grundlage des Arrestes. Im Zusammenhang mit den Schulschwänzern ist die dritte Spalte von Interesse („Owi“). Hierbei handelt es sich praktisch ausschließlich um Arreste wegen Verstößen gegen die Schulpflicht.

Auf Seite 2 der Anlage findet sich jeweils eine Aufschlüsselung nach Deliktsarten. Die Schulschwänzerarreste fallen in die Kategorie 17 „Sonstiges“. Bis auf vereinzelte Ausnahmen werden davon im Wesentlichen nur die Schulschwänzerarreste erfasst.

Seite 3 der Anlage enthält jeweils eine Aufschlüsselung nach der Arrestdauer. Die Terminologien sind § 16 JGG entnommen. Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit - typischerweise am Wochenende - verhängt. Unter Kurzarrest ist anderweitiger, tageweise bemessener Arrest zu verstehen. Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen.

Eine darüber hinaus gehende Aufschlüsselung der Arrestdauer erfolgt nicht.

Hinweis: Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader. Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 04.01.2012)

2. Wie schätzt die Landesregierung den Umstand ein, dass sich insbesondere eine hohe Anzahl von Arrestanten aufgrund einer Ordnungswidrigkeit gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Arrestanstalt befand bzw. befindet?

Aus der Antwort zu Frage 1. und den dazu beigefügten Übersichten ergibt sich, dass die Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt inzwischen ca. ein Drittel der den Jugendarrest begründenden Anlasstaten darstellen. Das Kultusministerium hat vor diesem Hintergrund bereits im Mai 2010 einen aus dem Jahr 2005 stammenden Runderlass zum „Umgang mit Schulverweigerung in Sachsen-Anhalt“ aktualisiert und in diesem Zusammenhang eine Handlungsanleitung für Schulen normiert, die unter anderem die sofortige Erfassung von Fehlzeiten, die Einbeziehung der Eltern sowie die Meldung der Ordnungswidrigkeit vorsieht (Anlage 2). Die Handlungsanleitung betont überdies, dass das Handeln stets durch eine am Einzelfall ausgerichtete pädagogische Lösungssuche begleitet werden muss. Dementsprechend sieht Punkt 3.5. der Handlungsanleitung vor, dass in Abstimmung zwischen Ordnungsamt, Schule und Landesverwaltungsamt entschieden wird, ob und ggf. wann die Schulpflichtverletzung geahndet wird.

3. Welche Zeiträume bestehen zwischen Tathandlung und Arrestantritt - insbesondere bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulgesetz?

Die Schulpflichtverstöße liegen zwischen einem und drei Jahren zurück. Die Vollstreckung kann bis maximal drei Jahre nach Bestandskraft des Bußgeldbescheides (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 OwiG) bzw. maximal ein Jahr nach Rechtskraft des Arrestbeschlusses (§ 87 Abs. 4 JGG) erfolgen.

Zum Hintergrund führt das Kultusministerium Folgendes aus: Haben pädagogische, sozialpädagogische unter anderem Unterstützungen keine Abhilfe schaffen können, kann die Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit (§ 84 SchulG LSA) geahndet werden. Zuständig dafür sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Wird die Geldbuße nicht beglichen, erfolgt eine Weiterleitung an die Jugendgerichte in Form eines Antrages auf Umwandlung der festgesetzten Geldbuße in gemeinnützige Arbeitsstunden gemäß § 98 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG). Durch das Jugendgericht wird nach Anhörung des/der Betroffenen statt der Geldbuße gemeinnützige Arbeit auferlegt, die nach näherer Weisung der Jugendgerichtshilfe zu erbringen ist. Werden weder die Geldbuße gezahlt noch die gemeinnützigen Arbeitsstunden erbracht, verhängt das Jugendgericht nach nochmaliger Anhörung des/der Betroffenen gemäß § 98 Abs. 2 OwiG Beugearrest bis maximal eine Woche je Bußgeldentscheidung. Sodann werden landesweit die Bußgeldakten an die Jugendarrestanstalt Halle mit dem Ersuchen weitergeleitet, den Arrest entsprechend des jugendgerichtlichen Beschlusses zu vollstrecken.

4. In wie vielen Fällen erfolgte in den Schuljahren 2009/2010 und 2010/2011 eine Zuführung zur Schule im Sinne von § 44a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt? Antwort bitte nach Schülerinnen und Schülern, Schuljahrgängen und Schulformen im Sinne von § 3 Abs. 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gliedern.

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt in den §§ 23 bis 44a die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche. Die Verantwortung für den Schulbesuch liegt bei den Sorgeberechtigten (§ 43 Abs. 1 SchulG LSA). Schulpflichtverletzungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 84 SchulG LSA). In bestimmten Fällen kann auch eine Zuführung erfolgen (§ 44a SchulG LSA). Zuständig für die Durchsetzung der Schulpflicht sind nach § 44a SchulG LSA die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die angezeigten Schulpflichtverletzungen und die ggf. von der Ordnungsbehörde nach Ermittlung eingeleiteten Schritte (Bußgeldverfahren, Zwangszuführung) wurden bis zum Schuljahr 2009/10 durch das Landesverwaltungsamt wie folgt erfasst (vgl. dazu Anlage 3):

- angezeigte Schulpflichtverletzungen pro Schuljahr nach Landkreisen/kreisfreien Städten;
- durch Bußgeldverfahren und Zwangszuführungen geahndete Schulpflichtverletzungen, getrennt nach Schulformen und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

5. In wie vielen Fällen ist in den Jahren 2009/2010 und 2010/2011 gemäß § 84 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine Ordnungswidrigkeit festgestellt worden? In wie vielen Fällen wurden Geldbußen verhängt und in welcher Höhe? In wie vielen Fällen wurde die Geldbuße in eine Arreststrafe umgewandelt?

Auf die Antworten zu den Fragen 1. und 4. sowie die dazu beigefügten Anlagen wird Bezug genommen. Darüber hinaus liegen gegenwärtig keine Statistiken vor. Eine gesonderte Erhebung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

6. Welchen erzieherischen Mehrwert sieht die Landesregierung in der Tatsache, dass der Arrest erst nach einem sehr langen Zeitraum nach Tatbegehung bzw. nach Begehen der Ordnungswidrigkeit im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt?

Auch wenn es meist nicht gelingt, den Jugendarrest im engen zeitlichen Kontext zur Tathandlung zu vollziehen, erscheint es aus pädagogischer Sicht notwendig, auf entsprechende Verfehlungen mit einer spürbaren Sanktion zu reagieren. Gerade bei jungen Menschen, deren Reife- und Sozialisationsprozess im Gegensatz zu Erwachsenen noch nicht abgeschlossen ist, dürfen Regelverstöße nicht ungeahndet hingenommen werden, da anderenfalls deren Manifestierung droht. Erfahrungen zeigen, dass eine frühzeitige und deutliche Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten, das

letztlich als ubiquitär anzusehen ist, dazu beitragen kann, eine spätere kriminelle Karriere zu vermeiden.

7. Welchen investiven Bedarf in naher bzw. mittelfristiger Zukunft sieht die Landesregierung in der Jugendarrestanstalt in Halle? Bitte nach Maßnahmen und Kosten darstellen.

Auf der Grundlage der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben (RBBau), Abschnitt C (Unterhaltung von Grundstücken und bauliche Anlagen), Ziffer 3, stellt die nutzende Verwaltung zusammen mit dem Landesbetrieb Bau (LBBau) im Rahmen einer Baubegehung jährlich den Baubedarf fest.

In der Baubegehung am 19. Oktober 2011 hat der LBBau den investiven Bedarf (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) für die Grundsanierung des Gebäudes der Jugendarrestanstalt Halle auf mindestens 600.000 € geschätzt.

8. Wie viel Personal war bzw. ist in welchem Zeitumfang in der Jugendarrestanstalt vorhanden? Bitte nach Professionen darstellen.

Der Jugendarrestanstalt Halle sind insgesamt zehn Planstellen zugewiesen, davon acht Planstellen für Bedienstete des Allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen (Laufbahngruppe 1), eine Planstelle des Sozialen Dienstes und eine Planstelle des Allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen (Laufbahngruppe 2).

Am 1. Dezember 2011 waren diese Planstellen bis auf eine des Allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes (Laufbahngruppe 1) besetzt.

Mit Ausnahme der Sozialarbeiterin, die in Teilzeit mit einem Anteil von 0,5 tätig ist, sind alle Bediensteten der Jugendarrestanstalt Halle in Vollzeit (40 Stunden/Woche) tätig.

9. Wie wird der in § 90 Jugendgerichtsgesetz gesetzliche Auftrag des Vollzuges des Jugendarrestes, wie insbesondere das Wecken des Ehrgefühls des Jugendlichen und das eindringliche Bewusstseinsmachen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat, realisiert? Wie wird der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch gestaltet? Wie wird den Jugendlichen geholfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 6. sowie das Konzept des Jugendarrestvollzuges in Sachsen-Anhalt Bezug genommen, das der Fraktion Die LINKE bereits anlässlich der Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 6/7143 vorgelegt worden ist.

Weiterer Bestandteil des Behandlungs- und Betreuungsprogramms sind regelmäßige sportliche Aktivitäten sowie jeden Dienstag eine Trainingseinheit für Atemübungen und Konzentrationsübungen mit dem vietnamesischen Großmeister Chu Than Cuong, der bereits in früheren Jahren mit dem Jugendstrafvollzug zusammengearbeitet hat.

Darüber hinaus werden durch ehrenamtlich tätige Personen - vermittelt durch die Freiwilligenagentur Halle - regelmäßig weitere Maßnahmen angeboten, so unter anderem Entspannungskurse, PC-Grundlagenkurse, zusätzliche Sportangebote, Museums- und Bibliothekenbesuche sowie Besuche sonstiger Institutionen wie beispielsweise des MDR Halle.

Schließlich finden im Jugendarrest wechselnde Projekte statt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang zum einen ein für das Jahr 2012 geplantes Projekt mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in dessen Rahmen rudimentäre schulnahe Grundkenntnisse vermittelt werden sollen. Die Themengebiete umfassen dabei unter anderem Regeln der schriftlichen Kommunikation/Rechtschreibung, Bewerbungstrainings, Mathematik, Allgemeinwissen, Verwaltungslehre (welche Behörde ist für was zuständig?) und Schuldenberatung. Ein weiteres Projekt zum Thema „Sexualpädagogik und Familienplanung“, das in Kooperation mit der Hochschule Merseburg durchgeführt werden soll, befindet sich in Vorbereitung.

Von AG eingegangenen Vollstreckungsersuchen 2006

bis 11. Dezember 2006

einschließlich AR 1246 - 06

Anlage 1
A A

AMTSGERICHTE	VOLLSTRECKUNGSERSUCHEN			
	Urteil	Beschluss	Owi	GESAMT
Aschersleben	8	22	10	40
Bernburg	5	10	11	26
Bitterfeld	12	10	23	45
Burg	4	2	2	8
Dessau	13	16	1	30
Eisleben / Lutherstadt	7	22	7	36
Gardelegen	6	5	0	11
Halberstadt	18	11	23	52
Haldensleben	9	12	22	53
Halle-Saalkreis	67	88	33	188
Hettstedt	9	4	1	14
Köthen	4	6	4	14
Magdeburg	18	52	86	156
Merseburg	19	14	17	50
Naumburg	23	11	0	34
Oschersleben	15	7	36	58
Osterburg	12	2	1	15
Quedlinburg	10	11	0	21
Salzwedel	7	8	11	26
Sangerhausen	7	17	13	37
Schönebeck	11	24	9	44
Stendal	25	10	5	40
Weißenfels	18	7	39	64
Wernigerode	6	14	37	57
Wittenberg/ Lutherstadt	13	18	7	38
Zeitz	5	15	0	20
Zerbst	18	8	8	34
	369	426	416	1211

Bin.-Tiergarten	0	1	0	1
Königs-Wusterhausen	0	1	0	1
Hannover	2	0	0	2
Lübben	0	1	0	1
Ingolstadt	1	0	0	1
Nürnberg	0	0	7	7
Mühlhof	1	0	0	1
Stuttgart	3	0	0	3
Oschatz	1	0	0	1
Wolftratshausen	0	1	0	1
Leipzig	0	1	0	1
Garmisch-Partenk.	1	0	0	1
Cottbus	0	1	0	1
Neumarkt i. Opf.	0	1	0	1
Sondershausen	0	1	0	1
Hof	1	1	0	2
Höxter	0	0	1	1
Dresden	0	1	0	1
Bielefeld	1	0	0	1
Peine	0	1	0	1
Klietz	0	0	1	1
Helmstedt	1	0	0	1
Giffhorn	1	1	0	2
Daun	0	1	0	1
	13	13	9	35

Gesamt 382 439 425 1246

Belegungszusammensetzung nach Delikten vom 02.01.2006 bis 12.12.2006

	Straftat	Absolut	Prozentual
1	Diebstahl	179	29,68%
2	Körperverletzung	113	18,74%
3	Sachbeschädigung	29	4,81%
4	Betrug	27	4,48%
5	Fahren ohne Fahrerlaubnis	27	4,48%
6	Verstoß gegen BTMG	18	2,99%
7	Raub	14	2,32%
8	Leistungerschleichung	13	2,16%
9	Unterschlagung	12	1,99%
10	Räuberische Erpressung	10	1,66%
11	Verkehrsvergehen	7	1,16%
12	Nichterfüllung	3	0,50%
13	Beförderungerschleichung	2	0,33%
14	Nötigung	2	0,33%
15	Hehlerei	1	0,17%
16	Beleidigung	1	0,17%
17	Sonstiges	146	24,05%

Verhältnis Arrestformen / Arresttage 02.01.2006 bis 12.12.2006

	Anzahl	Prozent	Arresttage	Prozent
Dauerarrest	421	69,82%	5814	92,11%
Kurzarrest	40	6,63%	142	2,25%
Frelzlarrest	142	23,55%	358	5,64%

Von AG eingegangenen Vollstreckungsersuchen 2007

Bis 18. Dezember 2007

einschließlich AR 1528-07

13

AMTSGERICHTE	VOLLSTRECKUNGSERSUCHEN			
	Urteil	Beschluss	Owi	GESAMT
Aschersleben	14	27	1	42
Bernburg	6	8	19	24
Bitterfeld-Wolfen	11	20	75	106
Burg	12	7	0	19
Dessau	15	17	14	46
Eisleben / Lutherstadt	8	15	5	28
Gardelegen	6	2	0	8
Halberstadt	26	14	31	71
Haldensleben	3	6	21	30
Halle (Saale)	85	88	34	197
Hettstedt	4	8	7	19
Köthen	2	7	6	15
Magdeburg	38	89	140	242
Merseburg	24	20	11	55
Naumburg	24	9	1	34
Oschersleben	8	7	66	81
Osterburg	8	3	19	30
Quedlinburg	3	17	8	28
Salzwedel	13	18	24	55
Sangerhausen	10	14	9	34
Schönebeck	7	16	11	34
Stendal	34	14	6	54
Weißenfels	9	6	18	33
Wernigerode	14	12	48	74
Wittenberg/ Lutherstadt	14	20	9	43
Zeitz	7	12	1	20
Zerbst	12	19	12	43
	417	496	587	1500

Leipzig	0	0	2	2
Ellwangen	1	0	0	1
Hamburg	0	1	0	1
Berlin-Tiergarten	1	0	0	1
Mettmann	1	0	0	1
Mühlhausen	1	0	0	1
Erfurt	0	2	0	1
München	0	1	0	1
Peine	2	1	0	2
Müllheim	0	1	0	1
Hannover	0	1	0	1
Essen	2	0	0	2
Aken	0	1	0	1
Limburg	0	1	0	1
Dresden	1	0	0	1
Oberhausen	0	1	0	1
Karlsruhe	1	0	0	1
Uelzen	0	1	0	1
Freiburg	0	1	0	1
Gifhorn	1	0	0	1
Hof	1	0	0	1
Groß Gerau	0	1	0	1
Sondershausen	1	0	0	0
	12	13	2	27
Gesamt	430	509	589	1528

Belegungszusammensetzung nach Delikten vom 08.01.2007 bis 18.12.2007

	Straftat	Absolut	Prozentual
1	Diebstahl	180	27,15%
2	Körperverletzung	128	19,31%
3	Leistungserschleichung	45	6,79%
4	Fahren ohne Fahrerlaubnis	26	3,92%
5	Sachbeschädigung	25	3,77%
6	Betrug	22	3,32%
7	Verstoß gegen BTMG	18	2,71%
8	Räuberische Erpressung	16	2,41%
9	Raub	15	2,26%
10	Verkehrsvergehen	9	1,36%
11	Beleidigung	8	1,21%
12	Hehlerei	4	0,60%
13	Unterschlagung	3	0,45%
14	Nötigung	3	0,45%
15	Beförderungerschleichung	2	0,30%
16	Nichterfüllung	2	0,30%
17	Sonstiges	157	23,68%

Verhältnis Arrestformen / Arresttage 08.01.2007 bis 18.12.2007

	Anzahl	Prozent	Arresttage	Prozent
Dauerarrest	447	67,42%	5971	91,34%
Kurzarrest	60	9,05%	210	3,21%
Freizeitarrrest	166	23,53%	356	5,45%

Von AG eingegangenen Vollstreckungsersuchen 2008

Bis 15. Dezember 2008

einschließlich AR 1401-08

AC

AMTSGERICHTE	VOLLSTRECKUNGSERSUCHEN			
	Urteil	Beschluss	Owi	GESAMT
Aschersleben	9	14	6	29
Bernburg	14	6	9	29
Bitterfeld-Wolfen	23	13	110	146
Burg	9	8	23	40
Dessau	33	15	21	69
Eisleben / Lutherstadt	4	17	7	28
Gardelegen	8	3	12	23
Halberstadt	28	9	29	66
Haldensleben	10	10	15	35
Halle (Saale)	96	76	43	215
Hettstedt	0	7	4	11
Köthen	0	5	3	8
Magdeburg	20	58	88	166
Merseburg	24	25	20	69
Naumburg	22	4	1	27
Oschersleben	7	12	25	44
Osterburg	9	4	13	26
Quedlinburg	10	10	2	22
Salzwedel	5	7	24	36
Sangerhausen	7	3	5	15
Schönebeck	7	12	7	26
Stendal	35	10	16	61
Weißenfels	26	8	14	48
Wernigerode	2	14	23	39
Wittenberg/ Lutherstadt	9	22	12	43
Zeitz	4	8	1	13
Zerbst	16	13	7	36
	435	393	546	1374

Leipzig	0	0	2	2
Berlin-Tiergarten	2	0	0	2
Wilhelmshaven	0	1	0	1
Nürnberg	0	1	0	1
Nienburg	1	0	0	1
Leipzig	1	0	0	1
Dieburg	1	0	0	1
Löbau	0	1	0	1
Bad Segeberg	1	0	0	1
Herzberg	0	1	0	1
Hann. Münden	1	0	0	1
Heinsberg	1	0	0	1
Jena	0	2	0	2
Wittmund	1	0	0	1
Geldern	0	1	0	1
Oschatz	0	1	0	1
Hersbruck	1	0	0	1
Oberhausen	1	0	0	1
Riedlingen	0	1	0	1
Westerburg	0	1	0	1
Potsdam	0	1	0	1
Stralsund	1	0	0	1
Eilenburg	0	2	0	2
	12	13	2	27
Gesamt	447	406	548	<u>1401</u>

Belegungszusammensetzung nach Delikten vom 07.01.2008 bis 15.12.2008

	Straftat	Absolut	Prozentual
1	Diebstahl	208	28,57%
2	Körperverletzung	151	20,74%
3	Leistungserschleichung	34	4,67%
4	Sachbeschädigung	30	4,12%
5	Fahren ohne Fahrerlaubnis	20	2,75%
6	Verstoß gegen BTMG	17	2,34%
7	Beleidigung	17	2,34%
8	Betrug	14	1,92%
9	Raub	12	1,65%
10	Räuberische Erpressung	11	1,51%
11	Verkehrsvergehen	10	1,37%
12	Nötigung	7	0,96%
13	Unterschlagung	4	0,55%
14	Beförderungerschleichung	4	0,55%
15	Nichterfüllung	1	0,14%
16	Hehlerei	1	0,14%
17	Sonstiges	187	25,69%

Verhältnis Arrestformen / Arresttage 07.01.2008 bis 15.12.2008

	Anzahl	Prozent	Arresttage	Prozent
Dauerarrest	469	64,42%	6529	90,27%
Kurzarrest	96	13,19%	316	4,37%
Freizeitarrst	163	22,39%	388	5,36%

Von AG eingegangenen Vollstreckungersuchen 2009

Bis 15. Dezember 2009

einschließlich AR 1545 - 09

10

AMTSGERICHTE	VOLLSTRECKUNGERSUCHEN			
	Urteil	Beschluss	Owi	GESAMT
Aschersleben	1	14	1	16
Bernburg	15	16	2	33
Bitterfeld-Wolfen	13	17	102	132
Burg	6	2	13	21
Dessau	41	21	39	101
Eisleben / Lutherstadt	6	15	1	22
Gardelegen	5	3	13	21
Halberstadt	15	20	33	68
Haldensleben	6	11	19	36
Halle (Saale)	48	56	28	131
Hettstedt	0	4	0	4
Köthen	10	10	10	30
Magdeburg	31	70	208	309
Merseburg	27	22	21	70
Naumburg	8	3	8	19
Oschersleben	4	11	43	58
Osterburg	0	0	1	1
Quedlinburg	1	18	4	23
Salzwedel	18	8	24	50
Sangerhausen	10	6	11	27
Schönebeck	3	15	3	21
Stendal	34	24	25	83
Weißenfels	25	8	62	95
Wernigerode	8	10	31	49
Wittenberg/ Lutherstadt	26	30	2	58
Zeitz	0	14	4	18
Zerbst	12	3	6	21
	374	431	712	1517

Augsburg	0	1	0	1
Berlin-Tiergarten	1	3	0	4
Lübben	1	0	0	1
Stade	0	1	0	1
Anklam	1	0	0	1
Kiel	0	0	1	1
Heinsberg	1	0	0	1
Bad Kissingen	1	0	0	1
Lingen	1	0	0	1
Vechta	0	0	2	2
Jülich	0	1	0	1
Osterode	1	0	0	1
Heidenheim	0	2	0	2
Braunschweig	0	1	0	1
Ludwigshafen (Rhein)	0	1	0	1
Detmold	1	0	0	1
Essen	1	0	0	1
Kleve	0	1	0	1
Düren	0	1	0	1
Wolfsburg	1	0	1	2
Herzberg (Harz)	0	1	0	1
Nördlingen	0	1	0	1

10 14 4 28

Gesamt **384** **445** **716** **1545**

Belegungszusammensetzung nach Delikten vom 05.01.2009 bis 16.12.2009

	Straftat	Absolut	Prozentual
1	Diebstahl	171	28,36%
2	Körperverletzung	106	17,58%
3	Sachbeschädigung	31	5,14%
4	Fahren ohne Fahrerlaubnis	22	3,65%
5	Raub	21	3,48%
6	Leistungserschleichung	19	3,15%
7	Beleidigung	14	2,32%
8	Betrug	10	1,66%
9	Räuberische Erpressung	8	1,33%
10	Verstoß gegen BTMG	7	1,16%
11	Nötigung	7	1,16%
12	Verkehrsvergehen	5	0,83%
13	Beförderungerschleichung	2	0,33%
14	Unterschlagung	1	0,17%
15	Hehlererei	1	0,17%
16	Sonstiges	178	29,52%

Verhältnis Arrestformen / Arresttage 05.01.2009 bis 16.12.2009

	Anzahl	Prozent	Arresttage	Prozent
Dauerarrest	420	69,65%	5880	92,54%
Kurzarrest	53	8,79%	178	2,80%
Freizeitarrst	130	21,56%	296	4,66%

Von AG eingegangenen Vollstreckungsersuchen 2010

Bis 14. Dezember 2010

einschließlich AR 1255-10

1 E

AMTSGERICHTE	VOLLSTRECKUNGSERSUCHEN			
	Urteil	Beschluss	Owi	GESAMT
Aschersleben	0	7	0	7
Bernburg	6	12	8	26
Bitterfeld-Wolfen	8	11	71	90
Burg	10	6	2	18
Dessau	4	13	11	28
Eisleben / Lutherstadt	4	18	11	33
Gardelegen	9	1	14	24
Halberstadt	14	14	29	57
Haldensleben	10	3	24	37
Halle (Saale)	42	50	31	123
Köthen	9	8	10	27
Magdeburg	20	58	172	250
Merseburg	17	12	21	50
Naumburg	24	2	5	31
Oschersleben	8	9	13	30
Osterburg	0	0	1	1
Quedlinburg	5	11	3	19
Salzwedel	9	7	19	35
Sangerhausen	9	6	18	33
Schönebeck	3	4	4	11
Stendal	42	17	54	113
Weißenfels	12	2	24	38
Wernigerode	7	6	22	35
Wittenberg/ Lutherstadt	25	29	7	61
Zeitz	6	10	1	17
Zerbst	18	8	18	44
	321	324	594	1239

Idar-Oberstein	0	0	1	1
Lahr	0	1	0	1
Sömmerda	1	0	0	1
Altenburg	0	1	0	1
Nürnberg	1	1	0	2
Braunschweig	1	0	1	2
Berlin	0	1	0	1
Straubingen	0	1	0	1
Meiningen	0	0	1	1
Celle	0	1	1	2
Nordhausen	0	0	1	1
Gera	1	0	0	1
Miesbach	1	0	0	1
	5	6	5	16

Gesamt 326 330 599 1255

Belegungszusammensetzung nach Delikten vom 04.01.2010 bis 14.12.2010

	Straftat	Absolut	Prozentual
1	Diebstahl	168	25,65%
2	Körperverletzung	116	17,71%
3	Leistungserschleichung	36	5,50%
4	Sachbeschädigung	36	5,50%
5	Verstoß gegen BTMG	13	1,98%
6	Räuberische Erpressung	12	1,83%
7	Fahren ohne Fahrerlaubnis	12	1,83%
8	Raub	11	1,68%
9	Beleidigung	6	0,92%
10	Verkehrsvergehen	6	0,92%
11	Betrug	5	0,76%
12	Hehlerei	3	0,46%
13	Unterschlagung	1	0,15%
14	Nichterfüllung	1	0,15%
15	Beförderungserschleichung	1	0,15%
16	Sonstiges	228	34,81%

Verhältnis Arrestformen / Arresttage 04.01.2010 bis 14.12.2010

	Anzahl	Prozent	Arresttage	Prozent
Dauerarrest	435	66,41%	5928	91,40%
Kurzarrest	57	8,70%	192	2,96%
Freizeitarrst	163	24,89%	366	5,64%

Delikte

17

Bedingung : ab 10.01.2011

Erstellt am : 25.11.2011 von 08:06 / kücken (kueckenw)

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Sonstiges	155	27,43
Diebstahl	124	21,95
Körperverletzung	122	21,59
Sachbeschädigung	44	7,79
Leistungserschleich	42	7,43
Raub	13	2,30
Verstoß gegen BtM	13	2,30
Beleidigung	12	2,12
Betrug	11	1,95
Verkehrsvergehen	7	1,24
Fahren ohne Fahre	6	1,06
Hehlerei	6	1,06
Räuberische Erpre	5	0,88
Unterschlagung	4	0,71
Nötigung	1	0,18
Beförderungersch	0	0,00
Nichterfüllung	0	0,00

Arrestformen

Bedingung : ab 10.01.2011

Erstellt am : 25.11.2011 von 08:09 / kücken (kueckenw)

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Dauerarrest	372	66,31
Kurzarrest	45	8,02
Freizellarrest	144	25,67

Umgang mit Schulverweigerung in Sachsen-Anhalt* RdErl. des MK vom 17. 2. 2005 - PVS-83107

(SVBl. LSA S. 63)

einschließlich:

- Ä vom 19.5.2010 (SVBl. LSA S. 162)

Bezug: Bek. des MK vom 15. 8. 2001 (SVBl. LSA S. 260)

1. Vorbemerkung

Unter Schulverweigerung wird ein wiederkehrendes oder länger anhaltendes und in der Regel unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht verstanden. Gleichwohl kann gelegentliches Schwänzen auch Schulverweigerung im Sinne dieses Erlasses sein. Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich deshalb auf beide Formen.

Die Ursachen von Schulverweigerung sind sehr vielfältig. Deshalb muss Schulverweigerung jeweils als Einzelfall betrachtet und analysiert werden. Die nachfolgende Handlungsanleitung muss immer durch eine pädagogische Lösungssuche begleitet werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch § 30 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 684, 689), (im Folgenden: Schulgesetz) regelt in den §§ 36 bis 44a die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche.

Nach § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes haben Sorgeberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher anvertraut ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie an sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

Zuständig für die Durchsetzung der Schulpflicht sind nach § 44a des Schulgesetzes die Landkreise und die kreisfreien Städte.

Nach § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes handelt derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig seiner Schulpflicht nicht nachkommt oder derjenige, der entgegen § 43 Abs. 1 die Schülerin oder den Schüler nicht zum Schulbesuch anhält, ordnungswidrig. Schulpflichtverletzungen können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter überwacht die Erfüllung der Schulpflicht (RdErl. des MK über die Stärkung der Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter vom 3. 3. 2010, SVBl. LSA S. 67).

Die Schulpflicht endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn. Soweit Schülerinnen und Schüler die Schule weiter besuchen, können Schulversäumnisse demzufolge nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. In diesen Fällen kann nur mit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 44 des Schulgesetzes reagiert werden.

3. Vorbeugung, Vermittlung und Handlungsanleitung

Die Schule muss der Schulverweigerung mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln vorbeugend und vermittelnd begegnen. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik soll deshalb auch Bestandteil der Schulprogramme sein.

* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Bei unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, die nachfolgende Handlungsanleitung sinnvoll anzuwenden. Die eingeleiteten Maßnahmen sind nachweislich.

- 3.1 Alle Sorgeberechtigten werden durch die Schule zum Beginn des Schulbesuchs ihres Kindes (Einschulung, Schulwechsel) grundlegend über die Schulpflicht und die daraus erwachsende Verantwortung einschließlich aller rechtlichen Konsequenzen informiert. Dies geschieht auf dem Wege von Elternversammlungen, Elternbriefen oder durch schriftliche Mitteilungen an einzelne Sorgeberechtigte. Die Sorgeberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.
- 3.2 Alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontrollieren im Tagesverlauf zu Beginn jeder Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler. Für Fehlzeiten besteht eine Nachweispflicht im Klassenbuch.
- 3.3 Soweit die Sorgeberechtigten nicht bereits selbst die Gründe der Abwesenheit schriftlich oder mündlich vorgetragen haben, soll die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer schon bei der ersten ungeklärten Abwesenheit telefonisch das Gespräch mit den Sorgeberechtigten suchen, um diese über die Abwesenheit zu informieren und die Gründe zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungstermin anzubieten. Kommt telefonisch ein Kontakt nicht zustande, erfolgt eine schriftliche Information (Standardbrief 1, Anlage 1).
- 3.4 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort, muss innerhalb einer Woche erneut der persönliche Kontakt zu den Sorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler gesucht werden, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Kommt kein persönlicher Kontakt zustande, wird den Sorgeberechtigten umgehend eine zweite schriftliche Mitteilung zugesandt mit der Aufforderung, sich innerhalb einer festgelegten Frist mit der Schule in Verbindung zu setzen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine förmliche Meldung an die zuständige Ordnungsbehörde erfolgt, wenn das Gesprächsangebot nicht wahrgenommen wird (Standardbrief 2, Anlage 2).
- 3.5 Haben die Sorgeberechtigten innerhalb der gesetzten Frist keinen Kontakt zur Schule aufgenommen, erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die förmliche Meldung der Schulpflichtverletzung an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis, in der oder in dem die oder der Schulpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz hat. Eine Kopie des Schreibens geht nachrichtlich an das Landesverwaltungsamt (Anlage 3).

Nach Abschluss der Ermittlungen der für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörde sollte im Einzelfall zwischen dieser, der Schule und dem Landesverwaltungsamt abgestimmt werden, ob und gegebenenfalls wann die Schulpflichtverletzung geahndet wird.

- 3.6 Parallel zu dem in Nr. 3.5 beschriebenen Verfahren erfolgt die weitere pädagogische Lösungssuche. Dazu kann die Schule je nach individueller Sachlage außerschulische Partner einbinden, beispielsweise Vertreterinnen oder Vertreter des Landesverwaltungsamtes - Abteilung Schule -, des Jugendamtes, der für Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht zuständigen Behörde, des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes sowie gegebenenfalls der Polizei, Justiz oder der Agentur für Arbeit. Gemeinsam sollen der jeweiligen Situation entsprechende Lösungsansätze vorbereitet werden. Dabei sollen die Sorgeberechtigten einbezogen werden.

Die Schule informiert das Landesverwaltungsamt über die Einrichtung der Beratungsgruppe. Die Fallbearbeitung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

*** Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

3.7 Entsprechend dem sich abzeichnenden Entwicklungsverlauf muss durch die Schule unter anderem die kurzfristige Rückkehr in eine Regelschulklasse oder die Vermittlung in ein alternatives Beschulungsangebot vorbereitet werden.

4. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. 8. 2005 in Kraft. Die Bezugsbekanntmachung wird damit gegenstandslos.

* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Absender:
Schule/Klassenlehrer(in)

Herrn/Frau
Straße
PLZ/Ort

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr

da ich Sie telefonisch nicht erreichen konnte, möchte ich Sie hiermit schriftlich darüber informieren, das Ihr Sohn/Ihre Tochter am den Unterricht/..... Unterrichtsstunden versäumt hat. Bisher sind mir die Gründe des Fernbleibens nicht bekannt. Die Abwesenheit gilt damit als unentschuldigtes Fehlen.

Um den Sachverhalt zu klären und zu verhindern, dass es zu weiteren unentschuldigten Fehlzeiten kommt, bitte ich Sie, sich bis zum mit der Schule in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Klassenleiter(in)

Standardbrief 1

Dieser Brief wird umgehend verschickt, falls kein klärender Kontakt zustande kommt.

*** Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl LSA) veröffentlichten Texte.

Absender:
Schule/Schulleiter(in)

Herrn/Frau
Straße
PLZ/Ort

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

Sie wurden am über das unentschuldigte Fehlen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes informiert und gleichzeitig gebeten, sich mit der Schule in Verbindung zu setzen. Dieser Bitte sind Sie bisher nicht nachgekommen. Zwischenzeitlich ist es zu weiteren unentschuldigten Fehlzeiten gekommen. Das unentschuldigte Fernbleiben von der Schule verstößt gegen § 36 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und stellt nach § 84 des Schulgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar. Nach § 43 des Schulgesetzes sind Sie als Sorgeberechtigte/r für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortlich. Sollte das unentschuldigte Fehlen Ihres Kindes anhalten, ist die Schule verpflichtet, eine Meldung an das zuständige Ordnungsamt vorzunehmen. Dieses wird dann Ermittlungen aufnehmen.

Ich bitte Sie daher eindringlich, sich umgehend, jedoch spätestens bis zum mit mir als Schulleiter(in) (Tel.:) in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Schulleiter(in)

Standardbrief 2

Dieser Brief wird bei weiterem unentschuldigtem Fehlen verschickt, sofern keine Reaktion auf Standardbrief 1 erfolgte und weiterhin kein persönlicher Kontakt zustande kam.

*** Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Absender:
Schule/Schulleiter(in)

Verteiler:
1. Ordnungsamt der Stadt
oder des Landkreises
2. Landesverwaltungsamt

- Verteiler -

Meldung einer Schulpflichtverletzung

Gesetzliche Grundlage:
§ 36, § 43 Abs. 1 und § 44a i. V. m. § 84 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Angaben zum Schüler/zur Schülerin	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift (auch Nebenwohnung)	
Angaben zu den Sorgeberechtigten	
Mutter: Name, Vorname	
Vater: Name, Vorname	
Anschrift (wenn abweichend)	
Fehltage im laufenden Schuljahr	

Anlagen:

1. Sachstandsbericht über die Schulpflichtverletzung des Schülers
2. Nachweise über bisherige Maßnahmen

.....
Unterricht der Schulleiterin/des Schulleiters

*** Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Landesverwaltungsamt, Ref/amt 201
Schuljahr 2009/2010

Landkreis / kreisfreie Stadt	Angeordnete Schulpflichtverletzungen gegenüber den Sicherheitsbehörden	Güterschichten		Sekundarschulen		Sonderschulen		Gymnasien		Hochschulen	
		Budgetverfahren	Zwangszuführung	Budgetverfahren § 84 (1) Nr. 1 § 84 (1) Nr. 2	Zwangszuführung	Budgetverfahren § 84 (1) Nr. 1 § 84 (1) Nr. 2	Zwangszuführung	Budgetverfahren § 84 (1) Nr. 1 § 84 (1) Nr. 2	Zwangszuführung	Budgetverfahren § 84 (1) Nr. 1 § 84 (1) Nr. 2	Zwangszuführung
Altmarkkreis Salzwedel	236	1	-	73	6	3	-	3	-	150	-
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	516	22	-	72	19	22	8	-	-	196	17
Landkreis Börde	512	2	-	63	48	21	-	-	-	245	217
Burgenlandkreis	278	7	-	73	8	57	20	-	-	111	-
Landkreis Harz	243	4	-	74	4	12	7	1	-	141	-
Landkreis Jerichower Land	165	2	1	50	16	9	8	-	-	80	-
Landkreis Mansfeld-Südharz	181	2	-	45	8	10	13	1	-	89	13
Landkreis Saalkreis	249	1	-	109	9	5	5	-	-	119	-
Salzlandkreis	236	4	-	36	21	30	50	1	-	55	41
Landkreis Stendal	213	15	-	38	9	28	8	-	-	110	-
Landkreis Wittenberg	103	1	-	19	19	6	3	-	-	17	15
Stadt Dessau-Roßlau	244	4	-	38	31	10	9	-	-	32	12
Stadt Halle	408	7	5	125	38	59	14	2	-	100	-
Landeshauptstadt Magdeburg	536	6	6	210	39	45	12	35	4	236	1
Gesamt	4333	78	12	1034	275	317	168	43	6	169	311

Schuljahr 2009/2010

Schulform	Bußgeldverfahren gesamt	Prozentualer Anteil	Zwangszuführungen gesamt	Prozentualer Anteil
Berufsbildende Schulen	1.997	51%	16	12%
Sekundarschulen	1.309	34%	71	55%
Sonderschulen	485	12%	25	19%
Grundschulen	78	2%	12	9%
Gymnasien/IGS	47	1%	6	5%
Gesamt	3916	100 %	130	100 %